

**Die Politischen Gemeinden
Freienstein-Teufen, Rorbas
und der Staatswaldbetrieb des Kantons Zürich**

schliessen,
gestützt auf § 26 des kantonalen Waldgesetzes,
folgenden Vertrag

über die Bildung des

Forstreviers Freienstein-Teufen-Rorbas

ab.

1. Januar 2006

A. Vertragsparteien, Revierperimeter und Vertragszweck

1. Vertragsparteien

Die Politischen Gemeinden Freienstein-Teufen und Rorbas bilden zusammen mit dem Staatswaldbetrieb ein Forstrevier im Sinne von § 26 des kantonalen Waldgesetzes.

2. Revierperimeter

Am Forstrevier sind folgende WaldeigentümerInnen bzw. VertreterInnen für Privatwaldbesitzer mit folgenden Waldflächen beteiligt:

WaldeigentümerIn	Waldfläche ha
Gemeindewald Freienstein-Teufen	153
Privatwald Freienstein-Teufen	87
Gemeindewald Rorbas	100
Privatwald Rorbas	60
Staatswald Teufen	156
Staatswald „Klinik Hard“ (Rorbas, Embrach)	11
Staatswald Eglisau	76
Total	643

Das Revier bildet einen Teil des Forstkreises 6 des Kantons Zürich.

3. Vertragszweck

Zweck des Reviers ist die

- Beauftragung eines gemeinsamen Revierförsters für die Ausführung der Aufgaben des kommunalen Forstdienstes.
- fachgerechte und kostengünstige Pflege und Bewirtschaftung der Wälder im Forstrevierperimeter.

B. Revierkommission

4. Zusammensetzung und Konstituierung

Für die Belange des Forstreviers bestimmen die Vertragsparteien eine Forstkommission. Sie setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Politischen Gemeinde Freienstein-Teufen und Rorbas, sowie dem Staatswaldleiter.

Der Vertreter der Politischen Gemeinde Freienstein-Teufen führt den Vorsitz. Im übrigen konstituiert sich die Revierkommission selbst.

Der Revierförster nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Die Kommission tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

5. Aufgaben und Kompetenzen

Die Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Sie lässt sich vom Revierförster und allenfalls weiteren zuständigen Stellen über die Belange des Forstreviers orientieren. Sie berät und entscheidet darüber und stellt die notwendigen Anträge an die zuständigen Vertragspartner.
- Sie berät und unterstützt den Revierförster in der Erfüllung seiner Reviervorgaben und erteilt ihm die entsprechenden Weisungen.
- Sie stellt Antrag an die Vertragspartner betreffend Anstellung von Forstpersonal, grösseren Anschaffungen und Änderung des Vertrags.
- Sie legt die Verrechnungsansätze fest.
- Die finanzielle Kompetenz richtet sich nach den Bestimmungen der einzelnen Vertragspartner.

C. Betrieb

6. Betriebsführung

Die Vertragspartner behalten grundsätzlich das Bestimmungsrecht über die Art der Bewirtschaftung ihrer Wälder. Ebenso tragen sie die Verantwortung dafür.

Die Gemeinde Freienstein-Teufen stellt den Revierförster an. Sie stellt weiter einen Traktor mit Zubehör und den Werkhof für Unterhaltsarbeiten zur Verfügung.

Die Ausbildung von Forstwarten durch das Forstrevier ist wünschbar. Die Anstellung eines Lehrlings ist anzustreben.

Der Staatswaldbetrieb stellt zwei Forstwarte an.

Der Förster ist verantwortlich für die Betriebsführung des Forstreviers und den Werkbetrieb der Gemeinde Freienstein-Teufen.

7. Verrechnung

Der Förster rechnet mit den Revierbeteiligten auf Grund von Stundenrapporten und allfälligen weiteren Belegen ab. Die Stunden werden gemäss den Grundlagen aus der Betriebsabrechnung (BAR), mit den Verrechnungslöhnen des Staatswaldes als obere Grenze, gegeneinander aufgerechnet.

Die Mittel der Vertragspartner (Traktor, Zubehör, u.a.) werden nach Betriebs-einsatzstunden zu FAT-Ansätzen gegenseitig verrechnet.

Der Saldo wird jährlich zweimal verrechnet.

8. Betriebswirtschaft und Arbeitssicherheit

Das Forstrevier wird unternehmerisch geführt. Zur effizienten Aufgabenerfüllung können vermehrt Aufträge an selbständige Forstunternehmer und Akkordanten vergeben werden. Die Bestimmungen der Arbeitssicherheit sind von allen Beteiligten vollumfänglich einzuhalten.

D. Schlussbestimmungen

9. Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe aller Vertragsparteien am 1. Januar 2006 in Kraft und dauert 4 Jahre.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt und unterschrieben.

10. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner und treten unter Wahrung der Kündigungsfrist in Kraft.

11. Kündigung

Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner bis 12 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung erfolgt stillschweigende Erneuerung um ein Jahr.

Freienstein-Teufen, 19. Dezember 2005 / GRB Nr. 272

Gemeinderat Freienstein-Teufen

Der Präsident: Der Schreiber:

ihk p. eid *A*

Rorbas, 14. Dezember 2005

Gemeinderat Rorbas

Der Präsident: Der Schreiber:

B. Müller B. Roulet



Zürich, 13. April 2006

Abt. Wald, Staatswald

Der Kantonsforstingenieur:

A. Paris

Der Staatswaldleiter:

K. Schmid